

Rheinland-Pfälzischer Eis- und Rollsport-Verband e.V.  
**W e r b e b e s t i m m u n g e n**

für den Spielbetrieb

der Senioren

und

der Eishockey-Nachwuchsklassen

in der

**Wettkampf-Saison 2011/2012**



Rheinland-Pfälzischer Eis- und Rollsportverband e.V.  
**RPERV Geschäftsstelle**  
Talstraße 21  
66894 Bechhofen  
Tel.: 06372/803701  
Fax: 06372/803808

**Inhalt**

1.0 Allgemeine Informationen ..... 3

2.0 Helm-, Trikot- und Hosenwerbung ..... 3

3.0 Werbung auf der Eisfläche ..... 4

4.0 Genehmigungen ..... 4

5.0 Gebühren ..... 5

6.0 RPERV Logo ..... 5

## 1.0 Allgemeine Informationen

- 1.1 Im Rahmen des vom RPERV durchgeführten Spielbetriebes ist Werbung auf der Trikotvorderseite, auf der Trikotrückseite, auf dem Trikotkragen, auf dem Trikotärmel, auf der Schulter, auf der Spielerhose, auf den Spielerstutzen auf dem Spielerhelm, auf der Torhüter-Fang- und Stockhand sowie den Torhüterschienen und auf der Eisfläche (abweichend von Regel 102 a) des Offiziellen Regelbuchs) nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erlaubt. Weitere Werbung an dem Spieler/der Spielerin einschließlich an dessen/deren Ausrüstung ist nicht statthaft.  
Hierunter fallen namentlich Firmen- und Namensbezeichnungen, besondere Geschäftsbezeichnungen (einschließlich Abkürzungen und Schlagworten), Titel von Druckschriften, Geschäftsabzeichen und sonstige im geschäftlichen Verkehr benutzte Unterscheidungsmitel (wie Bilder, geometrische Formen, Signets, Farben, Werbesprüche, Schlagworte und -zeilen, Wort-Bildkombinationen) sowie Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Ausstattungen für Dienstleistungen. Werbung darf nicht im Gegensatz zur satzungsgemäßen politischen und konfessionellen Neutralität des Rheinland-Pfälzischen Eis- und Rollsportverband e.V. stehen. Werbung darf nicht gegen allgemeine, insbesondere im Sport gültige Grundsätze von Ethik und Moral (z.B. Sex-Shop) verstoßen. Werbung auf der Spielerkleidung für Alkohol und Zigaretten ist bei Nachwuchsmannschaften nicht statthaft.
- 1.2 Eine Genehmigung wird nur für jeweils eine Wettkampfsaison erteilt. Sie begründet keinen Anspruch auf eine erneute Genehmigung. Spielerkleidung, die mit genehmigter Werbung versehen ist, kann bis zum Beginn des Meisterschaftsspielbetriebs der folgenden Wettkampfsaison getragen werden.
- 1.3 Genehmigte Werbungen werden dem Verein/Club auf einem Formblatt aufgelistet bestätigt. Dieses Formblatt ist vor jedem Spiel den Schiedsrichtern vorzulegen.
- 1.4 Der Rheinland-Pfälzische Eis- und Rollsportverband e.V. (RPERV) hat das Recht, in Zweifelsfällen oder stichprobenweise die Werbung dahingehend durch die Schiedsrichter oder andere beauftragte Personen überprüfen zu lassen, ob die Werbung mit den Angaben im Genehmigungsantrag übereinstimmt. Werden Verstöße festgestellt, wird die Genehmigung durch den RPERV widerrufen. Davon unberührt bleiben weitere Maßnahmen im Sportrechtsweg.
- 1.5 Werbeverträge zwischen den Vereinen und den werbetreibenden Firmen dürfen nur mit dem Vorbehalt abgeschlossen werden, dass sie nur Gültigkeit erhalten, wenn die Genehmigung für die Werbung vom Rheinland-Pfälzischen Eis- und Rollsportverband e.V. (RPERV) erteilt wird bzw. ihre Gültigkeit behalten, wenn bei mehrjährigen Verträgen die Genehmigung durch den Rheinland-Pfälzischen Eis- und Rollsportverband e.V. (RPERV) auch für die jeweils nächste Wettkampf-Saison gegeben wird: Werbeverträge zwischen Vereinen und werbetreibenden Firmen dürfen keine Vereinbarungen beinhalten, die die Vereine in ihrer Entscheidungsfreiheit einschränken oder die auf die Vereinsführung Einfluss nehmen können, namentlich die die Verpflichtungen der Vereine dem RPERV gegenüber berühren. Streitigkeiten, die aufgrund von Verträgen zwischen Vereinen und werbetreibenden Firmen, die nicht unter Beachtung dieser Bestimmungen abgeschlossen wurden, hat nicht der RPERV zu vertreten.

## 2.0 Helm-, Trikot- und Hosenwerbung

Im Rahmen des Spielbetriebs, welcher vom Rheinland-Pfälzischen Eis- und Rollsportverband e.V. (RPERV) veranstaltet wird, ist Werbung auf der Spielkleidung eines Spielers wie folgt möglich:

### **Spielerhelm:**

Werbung vorne, hinten und seitlich bis maximal 50% der gesamten Helmfläche ist zulässig

### **Spielertrikot:**

Werbung Vorderseite, Rückseite, Kragen, Ärmel und Schulter ist zulässig. Es ist zu beachten, dass von der gesamten Trikotfläche nach Abzug der Werbung, Spielernamen, Spielernummer, Clublogo, Vereins-/Clubnamen sowie Ort jeweils 50% der Trikotfläche frei bleiben. Zu beachten ist auch, dass die Grundfläche der Nummern (Rücken- und Ärmelnummern) von Werbung frei zu halten sind.

### **Hosenwerbung :**

Werbung vorne, hinten sowie seitlich ist zulässig. Jedoch müssen von den unteren sichtbaren, nicht durch Trikot verdeckten Teilen der Hose mindestens 50% frei von Werbung sein.

### **Spielerstutzen:**

Werbung vorne, hinten sowie seitlich ist zulässig. Jedoch müssen von den sichtbaren, nicht durch die Hose verdeckten Teilen 50% der gesamten Fläche frei von Werbung sein.

### **Torwart-Fang-u. Stockhand sowie Torwartschienen:**

Werbung ist auf diesen Ausrüstungsgegenständen zulässig, sofern sie nicht 50% der Grundfläche überschreiben.

Unter Ziff. 1) fallen namentlich Firmen- und Namensbezeichnungen, besondere Geschäftsbezeichnungen (einschließlich Abkürzungen und Schlagworte), Titel von Druckschriften, Geschäftsabzeichen und sonstige im geschäftlichen Verkehr benutzte Unterscheidungsmittel (wie Bilder, geometrische Formen, Signets, Farben, Werbesprüche, Schlagworte und -zeilen, Wort-Bild Kombinationen) sowie Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Ausstattungen für Dienstleistungen.

Hinweise auf den Hersteller von Spielerkleidung und -ausrüstung sind in folgender Größe statthaft:  
Auf dem Trikot, auf der Hose und auf den Stutzen je einmal bis maximal 25 cm Bei allen anderen Ausrüstungsgegenständen kann handelsübliche Ware verwendet werden.

## **3.0 Werbung auf der Eisfläche**

- 3.1 Bei Wettkämpfen im Spielbetrieb des Rheinland-Pfälzischen Eis- und Rollsportverband e.V. (RPERV) ist Werbung auf der Eisfläche abweichend von der Internationalen Regel Abschnitt 1 für den nationalen Spielbetrieb erlaubt.
- 3.2 Als Werbung zählen Namen, Abkürzungen, Embleme etc. von Firmen oder Produkten.
- 3.3 Bei allen Werbeflächen ist darauf zu achten, dass die Spielfeldmarkierungen einwandfrei sichtbar sind.
- 3.4 Eiswerbung ist nur innerhalb der Begrenzungskreise der vier Endanspielpunkte sowie am Mittelspielpunkt erlaubt. Die Werbung ist für verschiedene Werbeträger erlaubt. Alle fünf Werbeflächen können verschiedene Werbeträger haben. Die Werbeflächen sind so zu gestalten, dass die Spielfeldmarkierung klar ersichtlich ist.  
Als weitere Werbeflächen sind in den neutralen Zonen je zwei Werbeflächen statthaft. Hier kann aber auch der Ortsname, das Ortswappen, der Clubname - auch als Abkürzung - oder das Clubwappen angebracht werden. Außerdem steht als weitere Werbefläche die neutrale Zone hinter den Spieltoeren zur Verfügung.
- 3.5 Zur Verhinderung von Irritationen bei Fernsehaufnahmen und bei den Schiedsrichtern ist die Verwendung von grellen und Leuchtfarben untersagt.
- 3.6 Anträge auf Genehmigung von Werbung (Formblatt) sind beim jeweiligen Ligenleiter einzureichen.
- 3.7 Beizulegen sind farbige graphische oder photographische Muster in den Originalfarben mit Größenangaben.
- 3.8 Die vertraglichen Vereinbarungen mit den werbetreibenden Firmen sind beizulegen.

## **4.0 Genehmigungen**

- 4.1 Jegliche Werbung gemäß Ziff. 1.1) ist genehmigungspflichtig und ist für jede Mannschaft einzeln zu beantragen.
- 4.2 Die Genehmigung wird vom jeweiligen RPERV Ligenleiter erteilt. Hat der DEB für ein bestimmtes Eisstadion Eiswerbung genehmigt, bedarf es keiner weiteren Genehmigung durch den Rheinland-Pfälzischen Eis- und Rollsportverband e.V. (RPERV) Es muss aber eine Kopie der Genehmigung an den Ligenleiter gesendet werden.
- 4.3. Die Genehmigung gilt nur für den nationalen - auch LEV-überschreitenden - Spielbetrieb. Für internationale Spiele sind die IIHF- Werbebestimmungen verbindlich.

- 4.4 Die Genehmigung von Werbemaßnahmen auf der Trikotvorderseite, der Trikotrückseite, dem Trikotkragen, dem Trikotärmel, der Schulter, der Hose, dem Helm, der Spielerstutzen, der Torhüter-Fang- und Stockhand sowie der Torartschienen und der Eisfläche bedarf einer Antragstellung auf dem Formblatt "Werbegenehmigung". Dies kann auf der Homepage des Rheinland-Pfälzischen Eis- und Rollsportverband e.V. (RPERV) herunter geladen werden.

Die erteilte Werbegenehmigung wird durch den jeweiligen Ligenleiter durch die Unterschrift auf dem Formblatt "Werbegenehmigung" bestätigt. Das Formblatt "Werbegenehmigung" ist immer komplett ausgefüllt einzureichen und anschließend der Passmappe bei zu fügen.

- 4.5 Werbung auf Warmlauftrikots ist ebenfalls genehmigungspflichtig.

## **5.0 Gebühren**

- 5.1 Die Genehmigungsgebühr für die Werbung kann pro Saison und Verein 200,00 Euro betragen.

## **6.0 RPERV Logo**

- 6.1 Ab der Saison 2013/2014 müssen auf den Trikots der im RPERV Teilnehmenden Seniorenvereine das Verbandslogo unterhalb des Kragens abgedruckt oder aufgenäht werden. Die minimale Größe beträgt 3,5 x 3,5 cm.